



Foto: Susanne El-Navab

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wie Pflegeheime vorgehen sollten

Die europaweit angestrebte Klimaneutralität – der sogenannte European Green Deal – wird sich künftig direkt auf die Unternehmen in der Pflegebranche auswirken. Es ist sehr wahrscheinlich, dass viele Pflegeeinrichtungen dieser Berichtspflicht unterliegen werden. Eine Übersicht der Regelungen, die seit Anfang 2023 gelten.

Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Pflegebranche

Nach der Veröffentlichung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im EU-Amtsblatt vom 16. Dezember 2022 müssen große Kapitalgesellschaften bis 2025 eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung aufbauen. Darüber hinaus werden Rechtsträger, die nach ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag einen Lagebericht aufzustellen haben, nach Experteneinschätzung zukünftig ihre Berichterstattung ausweiten müssen. Es ist davon auszugehen, dass die kreditgebenden Banken und Fördermittelgeber sowie weitere Stakeholder (Kostenträger, Mitarbeiter, Öffentlichkeit) die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einfordern. Durch die zusätzliche Einführung der europäischen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards; kurz ESRS)

sowie der zwingenden (nachhaltigen) Berichtspflicht im Lagebericht erfolgt eine deutliche Ausweitung der Dokumentationsanforderungen der externen Rechnungslegung. Die Informationsbeschaffung bzw. die Implementierung der standardkonformen Berichterstattung wird erfahrungsgemäß einen erheblichen zeitlichen Vorlauf in den Bereichen Controlling, Personal, Technik und Finanzbuchhaltung benötigen. Fraglich ist nun, wie sich Heimleitung und Geschäftsführung auf die neuen Herausforderungen einstellen können.

Nachhaltigkeitsberichterstattung in der aktuellen Praxis

In der bisherigen Berichterstattungspraxis veröffentlichen insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen nichtfinanzielle Informationen zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange in einem gesonderten nichtfinanziellen

Bericht. Hierbei werden überwiegend die unionsbasierten und internationalen Rahmenwerke Global Reporting Initiative (GRI) und Global Compact der Vereinten Nationen zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die einschlägigen Berichtsinhalte und -umfänge sehr unterschiedlich umgesetzt wurden und überwiegend keine externe Prüfung durch einen Abschlussprüfer erfolgt ist.

Auf Ebene der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist wiederum eine zunehmende Verwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes (DNK) des Rats für Nachhaltige Entwicklung sowie der Gemeinwohlbilanz (Gemeinwohl-Ökonomie; kurz GWÖ) zu beobachten. In der Branche hat sich auch das 1993 von der Europäischen Gemeinschaft entwickelte Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) als nachhaltiges Umweltmanagementsystem etabliert. Daneben gibt es noch weitere zahlreiche branchen- und themenspezifische Leitfäden und Rahmenwerke, die eine Basis für eine nachhaltige Berichterstattung begründen können.

Grundlegende Hinweise zu den wichtigsten Handlungsfeldern und in der Praxis erprobten Instrumenten haben u.a. Diakonie Deutschland in den Nachhaltigkeitsrichtlinien und Caritas Deutschland im Positionspapier Klimaschutz sowie AWO Deutschland im Maßnahmenplan Klimaschutz zusammengefasst.

Vor dem Hintergrund der deutlich umfangreicheren Anforderungen streben u.a. der Rat für Nachhaltige Entwicklung und das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zusätzliche Berichtsoptionen bzw. eine Anpassung des DNK an die neuen CSRD-Berichtspflichten an. Nachhaltige Informationen im Lagebericht konkretisiert. Bereits seit April 2022 werden die Berichtsanforderungen der CSRD sukzessive durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) in Form von derzeit zwölf ESRS-Standards konkretisiert. Zukünftig werden die Unternehmen eine verpflichtende Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht vornehmen und detaillierte Berichts-anfor-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Legen Sie bereits in 2023 Verantwortlichkeit und Strategie sowie Kommunikation fest.
- Führen Sie frühzeitig eine Wesentlichkeitsanalyse durch.
- Identifizieren Sie die wesentlichen Handlungsfelder (z. B. Emissionsreduzierung Gebäude, Lebensmittel) – wie hoch sind die CO₂-Einsparungen und welche Maßnahmen sind notwendig?
- Nutzen Sie etablierte Rahmenwerke (z. B. DNK) als Grundlage.
- Klären Sie die Datenerfassung und Berichtsabläufe mit Ihrem Abschlussprüfer.
- Planen Sie für 2024/Anfang 2025 einen Testlauf und einen Berichtsentwurf ein.

derungen umsetzen müssen. Gemäß ESRS 1 (General principles) werden die Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales, Governance) in einem separat identifizierbaren Abschnitt des Lageberichtes aufgeführt. In einem weiteren gesonderten Abschnitt werden die Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung aufgeführt. Hierzu müssen die ökologisch nachhaltigen Anteile an den Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) offengelegt werden. Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen nach dem sogenannten „European Single Electronic Format“ (ESEF) getaggt und in eine europäische Datenbank (European Single Access Point) eingestellt werden. Damit wird zukünftig eine Erleichterung der Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen angestrebt. Im Rahmen der Erstanwendung unterliegt der Lagebericht 2025 zunächst einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit („Limited Assurance“); mittelfristig wird eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („Reasonable Assurance“) angestrebt. Hierbei werden im ersten Schritt insbesondere die Punkte Geschäftsmodell und Wesentlichkeitsanalyse sowie die Prozesse zur Kennzahlenerfassung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Vordergrund stehen.

Umsetzung starten und Schwerpunkte setzen

Vor dem Hintergrund der knappen Zeitschiene und der Komplexität ei-

ner CSRD-konformen Berichterstattung wird grundsätzlich empfohlen, bereits 2023 eine Wesentlichkeitsanalyse und Betrachtung der unterschiedlichen Stakeholdergruppen (DNK: Anspruchsgruppen; GWÖ: Berührungsgruppen) in Abstimmung mit einem branchenerfahrenen Abschlussprüfer vorzunehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen Beachtung finden und adressiert werden können. Das Thema Nachhaltigkeit ist hierbei als integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie bzw. Aufgabe der Geschäftsführung anzusehen. In der Berichtspraxis lassen sich als unternehmensinterne Stakeholder vor allem Mitarbeiter und Aufsichtsgremium identifizieren. Zu den unternehmensexternen Stakeholder können v.a. Bewohner, Kostenträger, Spender, Lieferanten, Kooperationspartner, Banken sowie Politik und Behörden angesehen werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme steht die Leitfrage, welche Erwartungen und Ansprüche die Stakeholder an das Unternehmen haben. Die Einschätzungen der Stakeholder geben wiederum wertvolle Hinweise für die Schwerpunkte der Nachhaltigkeitsaktivitäten.

In der Wesentlichkeitsanalyse müssen die CSRD-relevanten Themen unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Anforderungen und der Nachhaltigkeitsstandards identifiziert werden. Die Bewertung erfolgt hierbei aus unterschiedlichen Perspektiven: ökologische und soziale sowie wirtschaftliche Auswirkungen der Pflegeeinrichtung

auf Menschen und Umwelt bzw. die wirtschaftlichen Folgen für den Träger werden hier näher betrachtet. Im nächsten Schritt werden die grundlegenden Erkenntnisse in einer sogenannten Wesentlichkeitsmatrix zusammengefasst und konkrete Maßnahmen sowie klare Umsetzungsziele für die identifizierten CSRD-Themen abgeleitet. Im Fokus der aktuellen Nachhaltigkeitsberichte stehen beispielsweise die Themen Bewohnersicherheit, Mitarbeiterzufriedenheit, CO₂-Emissionsreduzierung, Abfall- und Wasserreduktion sowie Compliance und Digitalisierung.

Unter Beachtung der aufgestellten Wesentlichkeitsmatrix und den hieraus resultierenden Anforderungen muss in einem weiteren Schritt der finanzielle Handlungsrahmen des Trägers sowie der relevante Zeithorizont für die einzelnen Aktionspläne (z.B. Ersatzneubau, Sanierung, energieeffiziente Heizungsanlagen, Photovoltaikanlage) in einem sogenannten Klimaschutzfahrplan überschlüssig betrachtet werden. Gemäß ESRS 1 muss das Unternehmen darlegen, in welchem Zeitraum (bis zu einem Jahr, mittelfristig zwei bis fünf Jahre, langfristig mehr als fünf Jahre) die einzelnen Ziele (z.B. Herstellung der Klimaneutralität bis 2040) umgesetzt werden sollen. Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die hierfür notwendigen Ressourcen sind im Lagebericht aufzuführen.

Fazit: Strategisch vorgehen!

Die konkrete Ausgestaltung der Systeme und internen Prozesse zur Umsetzung einer richtlinienkonformen Nachhaltigkeitsberichterstattung bis 2025 erfordert ein strategisches Vorgehen. Etablierte Rahmenwerke bieten hierbei eine erste Hilfestellung bei der Erfüllung der Berichtspflichten sowie beim Aufbau einer validen und konsistenten CSRD-Berichtsstruktur.



Matthias H. Appel,
Wirtschaftsprüfer,
Niederlassungsleiter und
Partner der Solidaris
Unternehmensgruppe.
M.Appel@solidaris.de